

Kommunalwahl 2020 - Anschlagverordnung, Ausnahme § 3

Aus gegebenem Anlass weist die Gemeinde Pittenhart auf Folgendes hin:

Die Gemeinde Pittenhart hat mit Datum 08.07.2019 eine Anschlagverordnung erlassen.

Hinsichtlich der Kommunalwahl am 15. März 2020 werden gemäß § 3 der Anschlagverordnung Ausnahmen zugelassen, so dass im Gemeindegebiet Wahlwerbung auch anderweitig, nicht nur an den dafür bereitgestellten Anschlagstafeln (§ 1 Anschlagverordnung), erlaubt ist.

Die Anschläge und Wahlplakate sind so anzubringen, dass an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen Sichtdreiecke nicht behindert werden und auch ansonsten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Die Anschläge und Wahlplakate sind spätestens eine Woche nach dem Wahltermin (bzw. Termin einer eventuellen Stichwahl) wieder zu entfernen.

Die Vertreter der Gemeinde Pittenhart wären sehr erfreut, wenn seitens der Parteien und Wählergruppierungen trotz der zugelassenen Ausnahme nur die für die Wahlwerbung vorgesehenen Anschlagstafeln genutzt würden.

Obing, den 17.02.2020

Josef Reithmeier, 1. Bürgermeister der Gemeinde Pittenhart